



Wer wir sind...

Matthias König

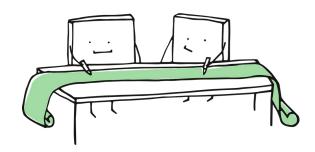
Region Hannover – Fachbereich Jugend

Leitung Team Jugendhilfeplanung und Fachberatung Kinderschutz

Torge Stoffregen

Region Hannover – Fachbereich Jugend

Sachbearbeitung *Team zentrale* Fachbereichsangelegenheiten

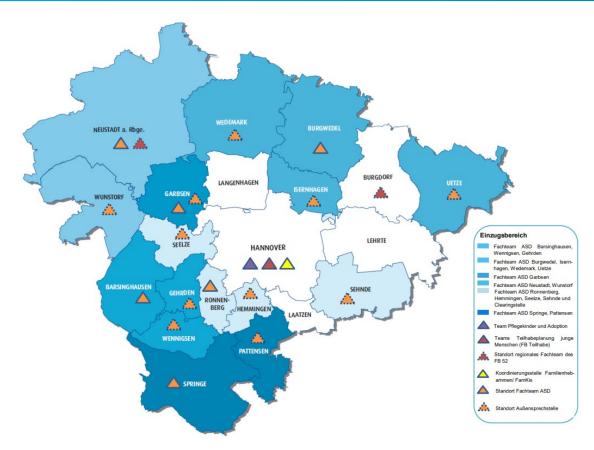








Wer wir sind...



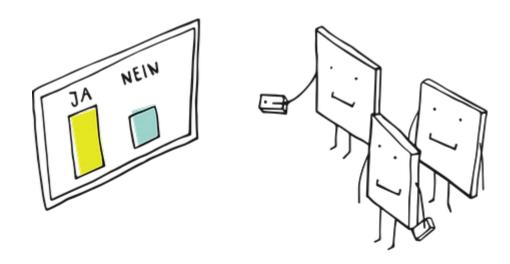
weiß = eigener ÖJHT

Quelle: file://regionhannover.de/daten/userfolder/Mkoenig/Downloads/20220721_Themenfeldbericht_Erziehungshilfe Eingliederungshilfe%20(2).pdf





Frage!

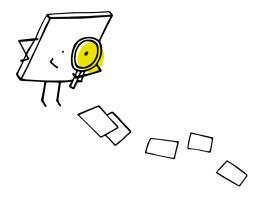


- Wer hatte bereits einen Kinderschutzfall in der Praxis gehabt?
- Wer fühlt sich handlungssicher im Kontext Kinderschutz?
- Wer kennt die Vereinbarungen nach §§ 8a, 72a SGB VIII?





Agenda



- I. Die Kinderschutzvereinbarungen im Kosmos des Kinderschutzes
- II. Gesetzliche Vorgaben und Umsetzung der Kinderschutzvereinbarungen





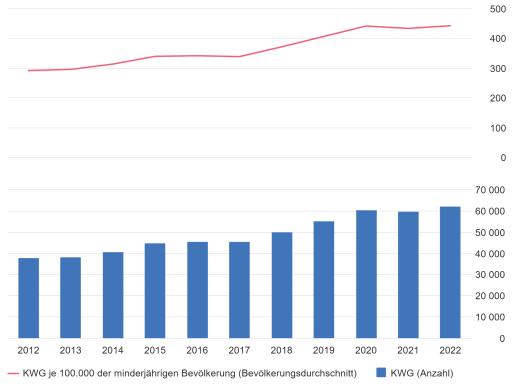




I. Die Kinderschutzvereinbarungen im Kosmos des Kinderschutzes

Entwicklung der Kindeswohlgefährdungen

akute und latente Fälle



2012 ohne Hamburg

© L Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024

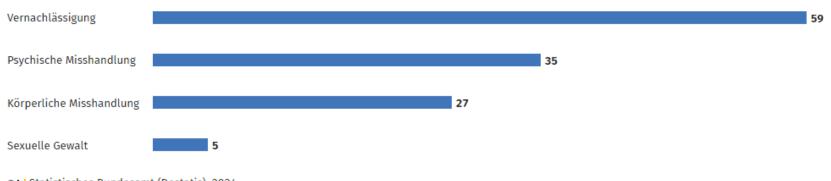




I. Die Kinderschutzvereinbarungen im Kosmos des Kinderschutzes

Arten der Kindeswohlgefährdung 2022

62 279 Fälle, Gefährdungsarten inklusive Mehrfachnennungen, in %



© 🔟 Statistisches Bundesamt (Destatis), 2024







Die Kinderschutzvereinbarungen im Kosmos des Kinderschutzes

Beratung zur Einschätzung einer möglichen KWG

Träger der
Jugendhilfe: interne
InsoFa*

Alle Anderen:
Fachberatung zum
Schutz von Kindern
und Jugendlichen des
Jugendamtes

Geförderte Angebote: KSZ Hannover Hilfen

Prävention/FHFC

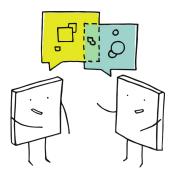
Beratungs- und Unterstützungsange bote

Unterstützung im Rahmen von Hilfeplanverfahren (z.B. HzE) Struktureller Kinderschutz

Kinderschutzvereinbarung

Erw. Führungszeugnisse

Betriebserlaubnis (inkl. Schutzkonzepte)



Intervenierender Kinderschutz

Vorgehen des Freien Trägers bei Verdacht auf eine KWG

Prüfverfahren des Jugendamtes bei gewichtigen Anhaltspunkten zu einer KWG

Inobhutnahme



^{*}insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz



I. Die Kinderschutzvereinbarungen im Kosmos des Kinderschutzes

SGB VIII:

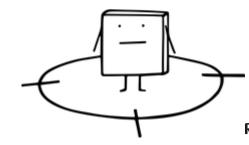
- § 8a: Verfahren*, Vereinbarung
- § 8b: Beratungsanspruch
- § 42: Inobhutnahme
- § 72a: Erw. Führungszeugnisse
- § 45: Anforderungen Betriebserlaubnis
- § 47: Meldepflichten von Einrichtungen

KKG:

- § 4: Berufsgeheimnisträger*innen
- § 5: Strafverfolgungsbehörden



*Gilt für das Jugendamt, Freie Träger im SGB VIII und Kindertagespflegepersonen









§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

- (4) <u>In Vereinbarungen</u> mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist <u>sicherzustellen</u>, dass
- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine <u>insoweit erfahrene Fachkraft</u> beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.





§ 8a SGB VIII: Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(4) [...]

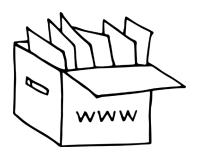
In den Vereinbarungen sind die <u>Kriterien für die Qualifikation</u> der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den <u>Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken</u>, wenn sie diese für erforderlich halten, und das <u>Jugendamt informieren</u>, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.





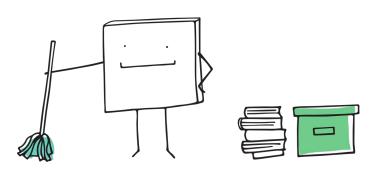
§ 72a SGB VIII: Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen <u>durch Vereinbarungen</u> mit den Trägern der freien Jugendhilfe [...] <u>sicherstellen</u>, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, <u>hauptamtlich beschäftigen</u>.
- (4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen <u>durch Vereinbarungen</u> mit den Trägern der freien Jugendhilfe [...] <u>sicherstellen</u>, dass unter deren Verantwortung keine <u>neben- oder ehrenamtlich tätige Person</u>, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.









Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII

Träger mit hauptamtlichen pädagogischen Fachkräften

Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII

Träger mit ausschließlich neben- und ehrenamtlich Tätigen





Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII

1. Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Orientierung zu gewichtigen Anhaltspunkten

Einheitliche Meldewege an das Jugendamt Qualifikationsanforderungen an die insoweit erfahrene Fachkraft im Kinderschutz

Falldokumentation und Qualitätssicherung





Kinderschutzvereinbarung nach §§ 8a, 72a SGB VIII

2. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII

	Hauptamtliche päd. Fachkräfte	Neben- und ehrenamtliche Personen
Voraussetzung	Keine Ausnahme	1. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe
		2. Art, Intensität, Dauer
Zeitpunkt	Neueinstellung 3 – 5 Jahre Konkrete Anhaltspunkte	





Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII

1. Unterstützung von ehren- und nebenamtlich Tätigen

Fachberatung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen

Kontaktdaten des Jugendamtes



www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz





Kinderschutzvereinbarung nach § 72a SGB VIII

2. Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse nach § 72a SGB VIII

	Neben- und ehrenamtliche Personen
Voraussetzung	1. Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe
	2. Art, Intensität, Dauer
Zeitpunkt	Neueinstellung 3 – 5 Jahre Konkrete Anhaltspunkte





Was ist neu?

KSV §§ 8a, 72a SGB VIII	KSV § 72a SGB VIII	
Intervall für erweiterte Führungszeugnisse 3 – 5 Jahre		
Einbezug von Kindertagespflegepersonen		
Ausweitung Qualifikation Insofa zu inklusiven Aspekten	/	
Beitritt über örtliches Jugendamt	/	
Einführung eines Qualitätszirkels		
Kinderschutzvereinbarung als Leistungsvoraussetzung		

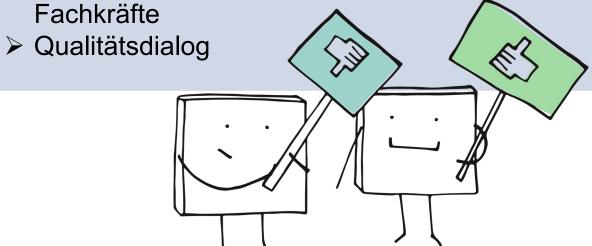




Ausblick

Erklärung des Beitritts

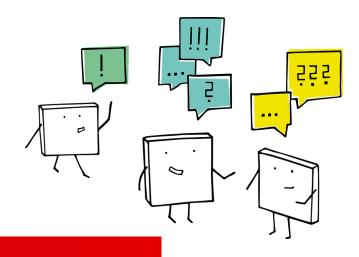
Fortlaufende Weiterbildung der insoweit erfahrenen



kinderschutzvereinbarung@region-hannover.de







Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!

kinderschutzvereinbarung@region-hannover.de

Bildquellen: www.pixabay.de (manfredsteger)





Linksammlung

Themenfeldberichte: www.hannover.de/themenfeldberichte

Bundesstatistik:

https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderschutz/ inhalt.html

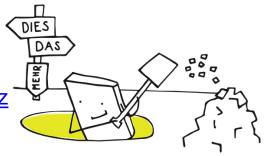
Kinderschutz:

Allgemeine Infos: https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/

Fachberatung: <u>www.hannover.de/fachberatung-kinderschutz</u>

 Kinderschutzvereinbarung: <u>www.hannover.de/kinderschutzbereinbarung</u>

- Meldepflichtige Ereignisse: https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/fachkraefte-und-traeger/kinderschutz
- Infobroschüre: https://www.kinderschutz-niedersachsen.de/aktuelles/neuauflage-vertrauensschutz-im-kinderschutz

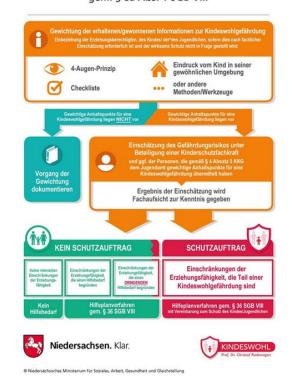






Verfahrensabläufe

Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 8a Abs. 1 SGB VIII



Vorgehen bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung gem. § 4 KKG

Gegenüber Jugendamt: Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft Situation der*des Minderjährigen
 Erziehungfähigkeit
 Risikofaktoren · Erfüllung der Grundbedürfnisse Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen vor Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung liegen <u>NICHT</u> vor Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Erörterung der nächsten Handlungsschritte (Möglichst unter Einbeziehung der Betroffenen) Keine Kindeswohl-Kindeswohlgefährdung gefährdung Erörterung der Situation mit den Erziehungsbe-Venn vorrangiges Vorgehen den Schutz der des Minderjährigen gefährden würde bzw. dieser Weg aussichtslos erscheint/ erfolglos war rechtigten sowie der*dem Minderjährigen Hinwirken auf die Annahme von Hilfe zur Gefährdungsabwendung Niedersachsen. Klar. KINDESWOHL

© Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

